

Erläuterungen zur Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien ab 1.10.2024

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Prüfungstermine	6
§ 3 Anmeldung	8
§ 4 Prüfungssenate.....	10
§ 5 Durchführung der Prüfungen	11
§ 6 Schriftliche Online-Prüfungen	13
§ 7 Beurteilung von Masterarbeiten sowie Dissertationen	14
§ 8 Bachelorarbeit	15
§ 9 Beurteilung von Fächern	16
§ 10 Beurteilung von Lehrveranstaltungen.....	17
Anhang	20
Dokumentinformationen	22

Die folgenden Kommentare zur Prüfungsordnung dienen dazu die Regelungen in Hinblick auf die Praxis zu präzisieren und durch Beispiele zu veranschaulichen, um bei den zahlreichen Fragen, die sich bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen ergeben können, Anleitung und gleichzeitig eine Entscheidungsgrundlage zu bieten.

WU Prüfungsordnung

Kommentare

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10a iVm § 51 Abs 2 Z 25 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Curricula für Studien an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) bestehen aus den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung ist daher für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der WU bindend.

(2) Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen (LVP) sind Abschlussprüfungen von Lehrveranstaltungen mit Vorlesungscharakter, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden und deren Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Die Gesamtbeurteilung basiert auf der Abschlussprüfung als einzige Leistung. Die Prüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2). Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung kann sich nicht auf die Beurteilung auswirken.

Es ist möglich während der regulär angekündigten LV-Einheiten (keine Break-Out Termine u.ä.) Bonuspunkte zu vergeben, z.B. durch Clicker-Fragen. Diese Leistungen sind für Studierende freiwillig und stellen keine formalen Prüfungsleistungen dar (z.B. Schummeln zur Erreichung der Bonuspunkte kann keine studienrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen). Bonuspunkte können nur in sehr geringem Ausmaß vergeben werden. Es können maximal so viele Bonuspunkte erreicht werden, dass Studierende, die bei der Prüfung knapp eine bessere Note verpasst haben, diese noch erreichen könnten. Beispiel einer LV:

Notenschlüssel:

Sehr Gut: 89 - 100 Punkte

Gut: 76 - 88 Punkte

Befriedigend: 63 - 75 Punkte

Genügend: 50 - 62 Punkte

Nicht genügend: 0 - 49 Punkte

→ Bonuspunkte sollten max. 6 Punkte sein, sodass sich Studierende von einer „soliden“ Note verbessern können.

Die Vergabe von Bonuspunkten ist vor Semesterbeginn im Syllabus zu kommunizieren, jedenfalls mit dem Hinweis, dass diese freiwillig sind und die

2. Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (PI) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens drei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Abschlussprüfung 100 % der Gesamtnote ausmacht.

Bonuspunkte sind für alle Lehrveranstaltungen eines Planpunkts gleich zu regeln, unabhängig davon ob sie während des regulären Semesters oder im Rahmen des Studienbeschleunigungsprogramms abgehalten werden.

Bonuspunkte behalten ihre Gültigkeit für die folgenden vier Prüfungswochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung. Falls Studierende in einem späteren Semester nochmal Bonuspunkte sammeln, ersetzen diese die bisherigen Bonuspunkte und gelten für die darauffolgenden vier Prüfungswochen. Die Aufzeichnungen über Bonuspunkte sind nach einem Jahr zu löschen.

PIs sind LVs mit hohem interaktivem Anteil. Studierende lernen z.B. durch die Lösung von Aufgaben, durch Diskussionen und durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen und Problemstellungen.

Es wird empfohlen, die Anwesenheitspflicht der Studierenden bei mindestens 80% der angekündigten LV-Einheiten anzusetzen. 100% Anwesenheitspflicht können problematisch sein, da es durchaus berechtigte Gründe (z.B. ärztlich bestätigte Krankheit) für Fehlstunden gibt.

Eine Teilleistung ist eine abgrenzbare studentische Leistung, die (sinnvoll) für sich beurteilbar ist. Typische Teilleistungen sind u.a. Hausübungen, Quizze, Proposal, Seminararbeiten, Präsentationen, Essays, Tests oder Mitarbeit.

Die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen für die Gesamtbeurteilung kann entsprechend dem studentischen Aufwand oder der Bedeutung für die Erreichung der intendierten Lernziele erfolgen. In einer PI sollen Studierende fortlaufend beurteilt werden, eine sehr hohe Gewichtung einer einzelnen Teilleistung, z.B. mit 70 %, widerspricht dieser Intention. Daher sollte bei einer PI keine Teilleistung alleine für die positive Absolvierung der LV entscheidend sein. (Falls eine Teilleistung doch entscheidend ist, ist die Notwendigkeit einer Ersatzmöglichkeit zu beachten → § 2 Abs 4.)

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

3. Vorlesungsübungen (VUE) sind Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheitspflicht, deren Beurteilung sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammensetzt. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Eine VUE ist eine Mischung aus LVP und PI und hat interaktive Elemente und Vorlesungsanteile.

Der empfohlene Richtwert für die studentische Anwesenheitspflicht liegt zwischen 50 % und 70 % der angekündigten LV-Einheiten und wird konkret von der*dem LV-Leiter*in im Syllabus vorab festgelegt.

Auch hier sind Teilleistungen abgrenzbare studentische Leistungen, die (sinnvoll) für sich beurteilbar sind, z.B. schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Hausübungen. Bei der Gewichtung für die Gesamtbeurteilung kann der Schwerpunkt auf einer Leistung liegen, eine einzelne Teilleistung sollte in der Regel jedoch nicht mehr als 80 % der Gesamtbeurteilung ausmachen.

4. Forschungsseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit Coaching-Charakter und einem erhöhten Anteil selbständiger Arbeit durch die Studierenden. Reduzierte Präsenzlehre ist in Abstimmung mit dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zulässig, auch eine verminderte Anwesenheitspflicht ist zulässig. Die Beurteilung setzt sich aus mindestens zwei Teilleistungen zusammen. Der positive Erfolg ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

In FS führen Studierende im Sinne von forschendem und erfahrungsbasiertem Lernen eigene Projektarbeiten durch. Bei den Projekten kann es sich sowohl um wissenschaftliche Forschungsprojekte handeln als auch um anwendungsbezogene Praxisprojekte z.B. mit Unternehmensvertreter*innen. Diese Seminare ermöglichen Flexibilität in der Gestaltung, um die Studierenden bestmöglich in diesem Prozess zu betreuen.

Das Ausmaß der Anwesenheitspflicht und sowie der angekündigten LV-Einheiten (Präsenzlehre) können durch die*den LV-Leiter*in reduziert werden. Durch diese Möglichkeit wird anerkannt, dass bei solchen LVs ein guter Teil der Arbeit der Studierenden und Lehrenden außerhalb des Hörsaals erbracht wird.

Ob eine Reduktion sinnvoll ist, hängt u.a. vom LV-Design und dem Vorwissen der Studierenden ab, daher liegt die Entscheidung im Ermessen der LV-Leiter*innen. Die studentische Anwesenheitspflicht soll mindestens 50 % betragen. Für die mögliche Reduktion der Präsenzlehre (angekündigte LV-Einheiten) ist vom Rektorat eine Reduktion um max. ein Drittel der anzukündigenden Stunden vorgesehen (z.B. bei einer Lehrveranstaltung mit 2 SSt wären das mind. 15 Stunden im Rahmen der LV-Ankündigung). Eine Reduktion der Präsenzlehre hat keine Auswirkung auf die Anrechnung der Lehranteilstunden.

Typische Teilleistungen sind z.B. Seminararbeit, Projektbericht, Projektpräsentation, Essays oder Proposal.

5. Fachprüfungen (FP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

Die FP dient zur Überprüfung LV-übergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten, die Studierende auch im Selbststudium erwerben können.

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

a) Fachprüfungen können schriftlich (Fachprüfung schriftlich, FPS) oder mündlich (Fachprüfung mündlich, FPM) erfolgen. Ist in einem Fach sowohl eine Fachprüfung schriftlich als auch eine Fachprüfung mündlich vorgesehen, setzt die Zulassung zur Fachprüfung mündlich die positive Absolvierung der Fachprüfung schriftlich voraus. Der positive Erfolg der Fachprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

b) Nähere Bestimmungen zu Fachprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

6. Modulprüfungen (MP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch mehrere Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

a) Die Modulprüfung besteht aus Lehrveranstaltungen mit verminderter Anwesenheit und einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Der positive Erfolg der Modulprüfung ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

b) Nähere Bestimmungen zu Modulprüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.

Die Beurteilung der FP basiert allein auf der Prüfung, es können keine Punkte abseits des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaktes gesammelt werden.

Die Studierenden müssen keine der fachprüfungsvorbereitenden Veranstaltungen (FPV) besuchen und es können keine Teilleistungen von den Studierenden verlangt werden. Der Besuch der FPV stellt außerdem keine Voraussetzung für die Anmeldung zur FP dar, im Gegensatz zur Modulprüfung (MP).

Fachprüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2)

In den Studienplänen wird festgelegt welche Lehrveranstaltungen zur Fachprüfung zusammengefasst werden, und ob die Fachprüfung schriftlich und/oder mündlich abgehalten wird.

Die MP dient der integrierten Überprüfung LV-übergreifender Kenntnisse und Fähigkeiten, für deren Erwerb die Anwesenheit in den hinführenden LVs zumindest teilweise erforderlich ist.

Die Modulprüfung ist entweder schriftlich oder mündlich abzuhalten und die Beurteilung basiert nur auf dieser. Es können keine Punkte abseits der schriftlichen oder mündlichen Prüfung gesammelt werden.

Für die Anmeldung zur MP müssen die Studierenden die zugehörigen modulprüfungsvorbereitenden Veranstaltungen (MPV) besuchen und die jeweils festgelegte Anwesenheitspflicht (Richtwert: zw. 50 und 70 % der angekündigten LV-Einheiten) erfüllt haben.

Je nach didaktischem Design können die Studierenden angehalten sein aktiv an den LV-Einheiten teilzunehmen, die MPV werden jedoch nicht beurteilt, sondern es wird nur vermerkt ob die MPV besucht wurde. Hat der*die Studierende an allen zugehörigen MPV teilgenommen, kann er*sie sich zur MP anmelden. Die MP wird beurteilt und die Studierenden erhalten dann auch die gesamten ECTS-Credits zugeschrieben (analog zur FP).

Modulprüfungen sind mindestens dreimal im Semester anzubieten (→ § 2 Abs 2)

In den Studienplänen wird festgelegt welche Lehrveranstaltungen mit der Modulprüfung zusammengefasst werden und ob die Modulprüfung schriftlich oder mündlich abgehalten wird.

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

7. Arbeitsgemeinschaften (AG) sind Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, in denen Themen gemeinsam erarbeitet werden. Teilleistungen können vorgesehen werden, die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

In einer AG erarbeiten Studierende und LV-Leiter*in Lehrinhalte gemeinsam in den LV-Einheiten. Die Anwesenheit und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung stellen die Grundlage für die Beurteilung dar. Es wird daher davon abgesehen hier eine differenzierte Benotung von 1-5 zu vergeben, sondern die AG wird nur mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Sie ist jedenfalls zu beurteilen, auch wenn es sich um eine extracurriculare LV handelt.

Das empfohlene Mindestmaß für die studentische Anwesenheitspflicht liegt bei mindestens 80 % der angekündigten LV-Einheiten.

8. Repetitorien (RE) sind extracurriculare Kurse, die den Stoff von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen der Regelstudien vertiefen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht und es erfolgt keine Beurteilung.

Ein Repetitorium ist eine extracurriculare LV, in der Studierende den Stoff von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen der Studienprogramme vertiefen oder wiederholen können. Es ist als extracurriculare LV freiwillig von Studierenden zu absolvieren, daher gilt keine Anwesenheitspflicht, keine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen und es erfolgt keine Beurteilung.

9. Fächer sowie Gegenstände im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermittelt wird.

Hinweis: Fach = gewichtete Gesamtnote der im Studienplan genannten Lehrveranstaltungen (§9 Abs 2), nur Fächer am Abschlusszeugnis

Wird eine Lehrveranstaltung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt (AG), wird diese nicht in die Fachnote eingerechnet und die Fachnote wird auf Basis der anderen Lehrveranstaltungen berechnet. Allerdings besteht ein Fach großteils aus AG (mehr als 50 % der ECTS bzw. mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen des Fachs) wird das gesamte Fach mit „Mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, um nicht die Aussagekraft der Fachnote am Abschlusszeugnis zu verfälschen.

§ 2 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen und bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch in lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

Die Regelung, dass jedes Semester mind. drei Prüfungstermine angeboten werden müssen gilt für LVP, MP und FP, also "Prüfungen" im Sinne der Prüfungsordnung sind. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben durch das Universitätsgesetz 2002. Teilleistungen (auch Prüfungen) innerhalb von PI, VUE und FS sind davon nicht betroffen, hier handelt es sich im Sinne der Prüfungsordnung um „Lehrveranstaltungen“.

(3) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist der*die Vizerektor*in für Lehre und

WU Prüfungsordnung

Kommentare

Studierende berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer*innen zuzulassen.

(4) Für jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend ist, ist ein einmaliger Ersatztermin vorzusehen. Zur Teilnahme an diesem Ersatztermin ist berechtigt, wer

Unabhängig von den Gründen für einen Ersatztermin, ist dies für Studierende nur einmal anzubieten. Dies gilt auch bei VUE, wenn beim Ersatztermin der andere der beiden möglichen Gründe für einen Ersatztermin bzw. eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

Eine Teilleistung ist alleine für die positive Gesamtbeurteilung ausschlaggebend, wenn es unmöglich wäre nur mit den anderen Teilleistungen positiv zu sein, auch wenn diese sehr gut absolviert werden. Ab welcher Gewichtung eine Teilleistung ausschlaggebend ist, hängt auch vom jeweiligen Beurteilungsschlüssel für die Gesamtbeurteilung ab (siehe Beispiele).

Eine Teilleistung kann aber auch bei einer geringen Gewichtung ausschlaggebend sein, wenn z.B. für eine positive Gesamtbeurteilung eine bestimmte Punkteanzahl bei dieser Teilleistung vorausgesetzt wird und dadurch nur mit dieser Teilleistung eine positive Beurteilung möglich ist.

Im Sinne der Studierenden sowie zur Vermeidung von Streitfällen sollte davon abgesehen werden, Teilleistungen knapp unter dem jeweiligen Grenzwert zu gewichten, z.B. mit 48 %, nur um die Notwendigkeit einer Ersatzmöglichkeit zu umgehen

Mit Blick auf den Studienfortschritt der Studierenden sind ein Ersatztermin oder eine Ersatzleistung innerhalb einer angemessenen Frist, d.h. im selben Semester anzubieten. Ersatztermine dürfen auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

Ist eine hier relevante Teilleistung nicht notwendigerweise an einen konkreten Termin gebunden (z.B. bei einer Seminararbeit), reicht es die Abgabefrist in Vereinbarung mit dem*der betroffenen Studierenden zu verschieben. Ist ein Ersatztermin nicht zielführend (z.B. bei einer versäumten Präsentation), kann eine Ersatzleistung angeboten werden (z.B. eine Hausarbeit als Ersatzleistung für eine versäumte Gruppenarbeit).

Ein Ersatztermin bzw. eine Ersatzleistung muss nur einmal angeboten werden, versäumt ein*e Studierende*r dies erneut, ist es nicht notwendig eine weitere Ersatzmöglichkeit anzubieten.

Ob für eine versäumte Teilleistung, die ex-ante für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung nicht unbedingt notwendig ist, eine Ersatzmöglichkeit angeboten wird, liegt im Ermessen der*des LV-Leiter*in. Es wird aber empfohlen den Einzelfall zu prüfen und einen Ersatztermin oder eine Ersatzleistung zu erwägen.

WU Prüfungsordnung

Kommentare

1. eine Teilleistung wegen eines wichtigen Grundes iSd § 3 Abs 7 versäumt hat, oder

Ein wichtiger Grund stellt ein Ereignis dar, das nicht im direkten Einflussbereich des*der Studierenden liegt, wie z.B. ein Unfall, eine Krankheit, das Begräbnis eines nahen Angehörigen oder ein Gerichtstermin.

Der wichtige Grund ist immer von der*dem Studierenden unaufgefordert nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer gerichtlichen Ladung. Ärztliche Bestätigungen müssen von einem fachlich zuständigen Arzt ausgestellt worden sein.

Kein wichtiger Grund liegt z.B. bei Urlaubsreisen oder beruflicher Tätigkeit vor.

2. in einer Vorlesungsübung bei der entsprechenden Teilleistung mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und zumindest 10% der für diese Teilleistung maximal zu erreichenden Punktezahl erlangt hat.

Die VUE ist der einzige LV-Typ, bei dem auch für Studierende, die bei einer ausschlaggebenden Teilleistung negativ waren, eine Wiederholung noch im Rahmen derselben Lehrveranstaltung möglich ist. In allen anderen Lehrveranstaltungen ist dies freiwillig und nach Ermessen der*des LV-Leiter*in möglich.

Dieser zusätzliche Grund für einen Ersatztermin, der eine Wiederholungsmöglichkeit darstellt, soll Studierenden, die zur Prüfung angetreten sind und diese aus unterschiedlichen Gründen negativ absolviert haben, eine zweite Möglichkeit geben, um nicht die LV im folgenden Semester zur Gänze wiederholen zu müssen. Der festgelegte Grenzwert mit 10 % der Punkte soll signalisieren, dass der Prüfungsantritt ernst zu nehmen ist, ohne jedoch der grundlegenden Intention zu widersprechen.

Durch einen zweiten Prüfungsantritt wird der erste hinfällig und es kann nur das Ergebnis des zweiten Antritts für die Gesamtbeurteilung herangezogen werden. Es kann nicht in die Beurteilung einbezogen werden, ob das positive Prüfungsergebnis beim ersten oder zweiten Antritt erreicht wurde.

Vorgesehen ist aber immer nur ein Ersatztermin, d.h. wenn der erste Termin wegen eines wichtigen Grundes versäumt wurde (§ 2 Abs 4), gibt es dafür keinen zusätzlichen Ersatztermin, vielmehr fällt dann der Ersatztermin für die versäumte Teilleistung mit dem Termin für die zweiten Prüfungsantritte (Nicht genügend, > 10%) zusammen.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen, innerhalb derer die Studierenden berechtigt sind, sich zu den Prüfungen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der*die Studierende die im Studienplan festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

WU Prüfungsordnung

Kommentare

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüfer*innen

2. Durchführung der Prüfung in einer von der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

Studierende haben gemäß § 59 Abs 1 Z 12 UG ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden, wenn eine nachweisliche Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Anträge, welche der*die Studierende hinsichtlich der Person der Prüfer*innen geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in der WU jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn der*die Studierende eine Behinderung nachweist, die ihm*ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn einem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder auf die kommissionelle Abhaltung einer Prüfung nicht entsprochen wird, hat das Organ für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid zu entscheiden, wenn der*die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellt. Auf Lehrveranstaltungen sind die Bestimmungen zur kommissionellen Prüfung nicht anwendbar.

Kommissionelle Prüfungen kommen ausschließlich bei LVP, FP und MP in Betracht.

(5) Die Einteilung der Prüfer*innen oder der Fachkoordinator*innen sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu machen. Die Vertretung eines*einer verhinderten Prüfer*in ist zulässig.

(6) Studierende sind berechtigt, sich von Lehrveranstaltungsprüfungen während der gesamten Dauer der Anmeldefrist elektronisch wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird der*die Studierende für die Dauer von zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter An-

Die no-show Sperre greift ausschließlich bei LVP.

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

meldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Anmeldungen und Antritte zu der betreffenden Prüfung gesperrt. Diese Sperre ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre durch den*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist bis längstens zum Beginn der nächstfolgenden Anmeldefrist schriftlich geltend zu machen.

(8) Bei Fach- und Modulprüfungen sind die Studierenden berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende schriftlich abzumelden.

(9) Erscheint ein*e Studierende*r nicht zur ersten Einheit einer Lehrveranstaltung, kann er*sie von dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in von der Lehrveranstaltung abgemeldet werden. Eine Nachmeldung anderer Studierender liegt im Ermessen des*der Leiter*in der Lehrveranstaltungen.

Zur Erläuterung, was unter einem wichtigen Grund zu verstehen ist, siehe § 2 Abs 4.

Bei LVP, FP und MP müssen keine separaten Ersatztermine angeboten werden, da für diese ohnehin mindestens 3 Termine pro Semester angeboten werden und Studierende, die wegen eines wichtigen Grundes abwesend waren, sich für den nächsten Termin anmelden können.

Es wird empfohlen Studierende, die beim ersten Termin der Lehrveranstaltung unentschuldig abwesend sind, von der Lehrveranstaltung abzumelden. Es ist unzulässig, die*den Studierenden aufgrund des Nichterscheins negativ zu beurteilen. LV-Leiter*innen sollten die betroffenen Studierenden über ihre Abmeldung per E-Mail informieren. Abgemeldete Studierende können eine Lehrveranstaltung des gleichen Planpunkts dann noch im selben Semester absolvieren (sofern ein entsprechendes LV-Angebot besteht) und werden nicht gesperrt. Dies gilt für alle LV-Typen mit Anwesenheitspflicht und ist unabhängig vom jeweils festgelegten Ausmaß der studentischen Anwesenheitspflicht. (Für Informationen zur Abmeldung bzw. Nachmeldung von Studierenden siehe [LV-Administration](#))

§ 4 Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen gemäß § 32 der Satzung iVm § 77 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende Prüfungssenate zu bilden.

Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der*des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Universitätslehrer*innen an der WU aus dem zu prüfenden oder einem verwandten Fach anzugehören. Zumindest ein Mitglied hat über die Lehrbefugnis in dem das zu prüfenden Fach, die übrigen Mitglieder zumindest über ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium zu verfügen. Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende

hat ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der*die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

(4) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Prüfung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag des*der Studierenden auf Heranziehung eines*einer Prüfer*in, der*die einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 5 Durchführung der Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den*die Studierenden stellt einen Antritt dar.

Ab der Entgegennahme des Prüfungsbogens bei einer LVP, MP oder FP ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die zulässige Zahl der Gesamtwiederholungen anzurechnen (siehe Abs 5).

(3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu übermitteln.

WU Prüfungsordnung

Kommentare

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(5) Verlässt ein*e Studierende*r den Prüfungsraum ohne erkennbaren Grund oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen. Wird eine Prüfung in den Räumlichkeiten der WU elektronisch mit von den Studierenden mitzubringenden Geräten durchgeführt, kann der*die Prüfer*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen.

(7) Mit dem fünften Antritt zu einer Prüfung, für die eine Wahlmöglichkeit gemäß Studienplan vorgesehen ist, wird die betreffende Prüfung endgültig gewählt. Wird der*die Studierende auch bei dieser Wiederholung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zu allen Studien, in denen die betreffende Prüfung vorgesehen ist.

Ein Grund ist erkennbar, wenn die*der Studierende deutlich macht, dass sie*er zur Toilette muss oder sich körperlich außer Stande sieht, die Prüfung fortzusetzen. Verlässt ein*e Studierende*r den Prüfungsraum ohne die Prüfungsaufsicht vorher auf sich aufmerksam zu machen, wird die Prüfung mit „NI“ beurteilt und der Prüfungsantritt gezählt. § 79 Abs 1 UG regelt den Rechtsschutz bei Prüfungen.

Zum ersten Satz siehe die Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen.

Der zweite Satz betrifft „Bring Your Own Device“ (BYOD) Prüfungen (Prüfungen in Präsenz mit eigenen Laptops) und dient der Unterbindung von Erschleichungsversuchen. Er gilt auch für WU-Ersatzgeräte, sofern welche ausgegeben werden.

Die Datenverarbeitung ist zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Sie verfolgt das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit sowie der eigenständigen Erbringung der Leistung.

Es besteht keine Pflicht, technische Maßnahmen vorzusehen, sondern es liegt im Ermessen des*der Prüfungsverantwortliche*n (zB. aufgrund der Anzahl von Studierenden). Welche konkreten Maßnahmen vorgesehen werden, ist den Studierenden iSd § 76 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bereits vor Beginn des Semesters bekanntzugeben.

Bei der Wahl der virtuellen Kontrollmaßnahme ist die zur Zielerreichung am wenigsten einschränkende Maßnahme zu wählen. Die Persönlichkeitsrechte der Studierenden dürfen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Etwa eine Bildschirmaufnahme in Echtzeit, bei der Bildschirmaktivitäten nicht gespeichert und nach Ende der Prüfung sofort gelöscht werden. Im Falle einer virtuellen Prüfungsaufsicht ist der Zugriff limitiert auf Personen, die die Prüfung beaufsichtigen.

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

(8) Werden bei Prüfungen oder bei Teilleistungen von Lehrveranstaltungen unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder wird versucht, eine Beurteilung zu erschleichen, ist die Prüfung bzw. die gesamte Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen, mit einem Vermerk zu versehen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gesperrt.

Für die Schummelkonsequenzen reicht es bereits, wenn ein unerlaubtes Hilfsmittel entdeckt wird – ein Erschleichungsvorsatz ist nicht nötig. Es genügt z.B., wenn eine bestimmte Art eines Taschenrechners nicht erlaubt ist und ein solcher bei der Prüfung entdeckt wird; Unwissenheit schützt nicht vor den Konsequenzen, auch eine tatsächliche Benutzung ist nicht erforderlich.

Ist kein unerlaubtes Hilfsmittel involviert, reicht zwar der Versuch aus, aber ein Erschleichungsvorsatz muss in diesem Fall vorliegen. Wenn z.B. bei Online-Prüfungen oder BYOD-Prüfungen andere Programme oder Browser-Tabs geöffnet sind, oder währenddessen Selbstgespräche geführt werden, muss der Vorsatz zur Erschleichung einer (besseren) Beurteilung nachgewiesen werden.

(9) Der*Die Studierende kann innerhalb von zwei Wochen ab Eintragung des Vermerks gemäß Abs 8 einen Antrag auf Feststellung des Erschleichungsversuchs, der Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen und der Verhängung der Sperre stellen.

§ 6 Schriftliche Online-Prüfungen

(1) Die Aufzeichnung von Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahmen von Online-Prüfungsleistungen ist unzulässig. Für eine LVP, FP, MP sowie für Teilleistungen, die für sich alleine genommen für eine positive Beurteilung ausschlaggebend sind, kann der*die Prüfer*in zur Sicherstellung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung iSd § 76a Z 2 Universitätsgesetz 2002 ergänzend zu den übrigen Prüfungsvorschriften eine elektronische Prüfungsaufsicht in Echtzeit sowie die Aufzeichnung der schriftlichen Online-Prüfung mittels Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahme vorsehen.

§ 6 dient zum einen der Identitätsfeststellung und der Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung, zum anderen dem Unterbinden von Täuschungshandlungen während schriftlicher elektronischer Prüfungen, sowohl durch eine unerlaubte Hilfestellung durch Personen, die sich mit dem Prüfling im Raum befinden, als auch durch unerlaubte Chats, geöffnete Dokumente oder Programme am Computer.

Die Datenverarbeitung ist zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Sie verfolgt das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit sowie der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung.

Das Verlangen eines Kameraschwenks durch das Zimmer oder die Wohnung der*des Studierenden ist zum Schutz der Privatsphäre unzulässig. Auch das Verlangen einer über die Bildschirmaufzeichnung hinausgehenden Kontrolle über das Endgerät sowie der Einsatz von Software, die den Rechner des Prüflings scannt, ist unzulässig. Auch der Einsatz einer Software zum Aufmerksamkeits-Tracking sowie zum Tracking von Augen-, Kopf- und Körperbewegungen ist unzulässig. Die Persönlichkeitsrechte der*des Studierenden dürfen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

- (2) Eine automatisierte Auswertung der Aufnahmen ist unzulässig. Einsicht in die Aufzeichnungen hat ausschließlich das mit der Prüfungsaufsicht betraute Personal sowie die Support- und Systemadministrator*innen. Die Aufzeichnung ist mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen.
- (3) Wird von der Prüfungsaufsicht ein Verdacht auf Erschleichung einer Prüfungsleistung wahrgenommen, erhält für diese Fälle auch das Personal des Büros für studienrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Sachverhaltsermittlung Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung. Abweichend von Abs 2 erfolgt in solchen Verdachtsfällen die Löschung der Aufzeichnung erst nach Abschluss des Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung.
- (4) Dem*Der Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsaufzeichnung zu gewähren, sofern diese noch nicht gemäß Abs 2 gelöscht wurde.
- (5) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Online-Prüfungen, insbesondere zur Identitätsfeststellung, zum Umgang mit technischen Problemen und zur Regelung der Einsichtnahme in die Prüfungsaufzeichnung durch eine Richtlinie festzulegen.
- Bei welchen schriftlichen Prüfungen Bild-, Ton- und Bildschirmaufnahmen durchgeführt werden, ist den Studierenden iSd § 76 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bereits vor Beginn des Semesters bekanntzugeben.
- Das Einsichtsrecht in die Prüfungsaufzeichnung ist limitiert auf Personen, die die Prüfung beaufsichtigen, sie beurteilen oder für den technisch einwandfreien Ablauf der Prüfung verantwortlich sind. Nur in begründeten Verdachtsfällen erhalten auch diejenigen Personen Zugriff, die mit der Führung des rechtlichen Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung betraut sind.
- Die Prüfungsaufzeichnung wird nicht länger gespeichert als erforderlich; im Normalfall ist das der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beurteilung. Nur bei Verdachtsfällen im Hinblick auf Täuschungsversuche bei der Prüfung ist die Aufzeichnung zur Beweissicherung bis zum Abschluss des Verfahrens wegen Erschleichung einer Prüfungsleistung zu speichern.
- Nach vorheriger Ankündigung bei der*dem Prüfer*in ist den Prüflingen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Da außer in Verdachtsfällen auf Prüfungserschleichung die Prüfungsaufzeichnung spätestens mit Bekanntgabe der Beurteilung zu löschen ist, kann eine Einsicht nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Spontan und ohne Vorankündigung sowie in Anwesenheit anderer Prüfungsteilnehmer*innen muss keine Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden.
- Siehe [Richtlinie für Distanzlehre und Online-Prüfungen](#)

§ 7 Beurteilung von Masterarbeiten sowie Dissertationen

- (1) Neben der Beurteilung ist von dem*der Betreuer*in ein Gutachten zur Masterarbeit zu erstellen und mit der Beurteilung dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 33 Abs 4 der Satzung gilt auch für diese Gutachten.
- § 33 Abs 5 (vormals Abs 4) der Satzung lautet: Die*der Betreuer*in hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Masterarbeit zu erstellen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die*der Vizerektor*in für Lehre und Stun-

WU Prüfungsordnung

Kommentare

(2) Neben der Beurteilung sind von beiden Beurteiler*innen Gutachten zur Dissertation zu erstellen und mit der Beurteilung dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende zu übermitteln. § 34 Abs 2 bis 4 der Satzung gelten auch für diese Gutachten.

(3) Zu Dissertationen sind *abstracts* in deutscher und englischer Sprache zu verfassen und in die Arbeit einzubinden. Sollte die Textsprache weder englisch noch deutsch sein, sind die *abstracts* in der Textsprache und in deutscher Sprache zu verfassen. Nach der Beurteilung sind die *abstracts* von dem*der Studierenden in elektronischer Form in der Bibliothek der WU einzureichen.

dierende die Masterarbeit auf Antrag der*des Studierenden einer anderen Person zur Beurteilung zuzuweisen.

Das Gutachten muss in der dafür vorgesehenen IT-Anwendung erstellt werden.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist die Bestellung anderer als der ursprünglich bestellten Beurteiler*innen durch die*den Vizerektor*in für Lehre zulässig. Die Beurteiler*innen haben die Dissertation innerhalb von vier Monaten ab der Einreichung zu beurteilen und ein Gutachten über die Dissertation zu erstellen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten sind Personen des wissenschaftlichen Universitätspersonals berechtigt, wenn sie zumindest ein Doktoratsstudium positiv absolviert haben. Betreuungen und Beurteilungen durch andere Personen mit Doktoratsstudium, insbesondere Privatdozent*innen, emeritierte Universitätsprofessor*innen sowie Universitätsprofessor*innen im Ruhestand bedürfen der Zustimmung des*der Leiter*in jener akademischen Einheit, in deren Bereich die Bachelorarbeit verfasst wird. Die Studierenden sind berechtigt, ihre Betreuer*innen nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(2) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist berechtigt, habilitierte Personen oder Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen, in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten heranzuziehen.

Die Bewertung der Bachelorarbeit muss in der dafür vorgesehenen IT-Anwendung erstellt werden.

(3) Wird eine Bachelorarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, hat der*die Studierende in Abstimmung mit dem*der Programmleiter*in für das jeweilige Bachelorstudium ein neues Thema zu wählen.

§ 9 Beurteilung von Fächern

(1) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(2) Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsteilen, so ist die Beurteilung des Faches wie folgt zu ermitteln:

1. Die Beurteilung jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles wird mit der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte werden addiert,
3. das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) der Lehrveranstaltungen dividiert und
4. das Ergebnis der Division wird erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung gerundet, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

§ 10 Beurteilung von Lehrveranstaltungen

(1) Der*Die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. Das im Syllabus definierte Maß an Anwesenheit ist Voraussetzung für die positive Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung, stellt jedoch keine Teilleistung dar.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dürfen ausschließlich die vorab im [Syllabus](#) kommunizierten Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.

Die erlaubten Hilfsmittel *müssen* im Syllabus bekanntgegeben werden, unerlaubte Hilfsmittel *können* im Syllabus erwähnt werden. Es ist zulässig, unerlaubte Hilfsmittel auch anderweitig, z.B. in der ersten LV-Einheit oder per E-Mail, zu kommunizieren.

Beispiele:

a) Erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung:

- Es darf ein Taschenrechner verwendet werden, der aber über keine Zusatzfunktionen zur Differential-, Integralrechnung und Matrizenrechnung verfügt. Weiters sind verboten Taschenrechner zum Lösen linearer Gleichungssysteme, sowie Taschenrechner, die über einen Textspeicher verfügen.
- Ein Wörterbuch, falls Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.

oder

b) Unerlaubte Hilfsmittel bei einem Open Book Exam:

- Grundsätzlich sind alle Unterlagen erlaubt, die nicht die Eigenständigkeit der Arbeit beeinflussen. Nicht erlaubt ist beispielsweise der Einsatz KI-basierter Software zur Textgenerierung wie ChatGPT.

Die festgelegten Angaben zu Form/Termine/Methoden/Beurteilung der Lehrveranstaltung dürfen gemäß § 76 UG nach Semesterstart nur mehr aus vom Rektorat beschlossenen zwingenden Gründen geändert werden:

- unvorhersehbare Ereignisse, die die geplante Abhaltung unmöglich machen (z.B. Pandemie, Brand am Campus)
- Krankheit/ähnliche Gründe die außerhalb des Einflussbereiches der*des LV-Leiter*in liegen
- LV-Leiter*innen-Wechsel

Bei einer Änderung aus einem zwingenden Grund müssen die zur LV angemeldeten Studierenden via E-Mail über die Änderungen informiert werden und dass sie sich auf Grund dieser Änderung(en) von

der LV abmelden können ohne einen Antritt zu verlieren (auch wenn sie bereits Teilleistungen erbracht haben).

Mehrere Teilleistungen derselben Art (z.B. schriftliche Wiederholungen zu Beginn jeder LV-Einheit) können hinsichtlich ihrer Gewichtung für die Gesamtbeurteilung zusammengefasst werden, zum Beispiel: 60 % Seminararbeit, 30 % wöchentliche Hausübungen, 10 % Mitarbeit. Da der Notenschlüssel notwendig ist um festzustellen, ob eine Teilleistung für die positive Gesamtbeurteilung unabdingbar ist, ist dieser ebenso im Syllabus zu veröffentlichen.

Da auch die konkrete Berechnung der Gesamtbeurteilung zwischen Lehrveranstaltungen variieren kann, wird empfohlen im Syllabus anzugeben ob, z.B. für die Gesamtbeurteilung alle Punkte addiert werden oder ob jede Teilleistung separat benotet wird und auf Basis dessen die Gesamtbeurteilung berechnet wird.

Das genaue Ausmaß der studentischen Anwesenheitspflicht muss unter „Regelungen zur Anwesenheit“ im Syllabus bekanntgegeben werden, entweder in Prozent der LV-Einheiten oder als Anzahl an Einheiten, die die Studierenden fehlen können. Es wird empfohlen hier auch freiwillige Regelungen für Ersatzleistungen für Abwesenheiten hier zu kommunizieren. Es können im Rahmen der Kommentierung im Syllabus auch einzelne LV-Einheiten, die für alle Teilnehmer*innen verpflichtend sind, entsprechend ausgewiesen werden (unter „Detailinformationen zu einzelnen LV-Einheiten“).

Die Anwesenheit muss nachvollziehbar protokolliert werden (z.B. Anwesenheitsliste), um im Streitfall Beweise vorlegen zu können.

Abwesenheiten dürfen keine Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung der Studierenden haben, solange die Anwesenheitspflicht insgesamt erfüllt wird. Es können weder für Abwesenheiten noch für nichterbrachte Ersatzleistungen für Abwesenheiten Punkte abgezogen werden. Abwesenheiten können sich jedoch indirekt auswirken, zum Beispiel wenn in jeder LV-Einheit Punkte für die Mitarbeit erreicht werden können. Fehlt ein*e Studierende*r einmal, hat er*sie für die Teilleistung „Mitarbeit“ eine Möglichkeit weniger um Punkte zu bekommen.

Es empfiehlt sich, auch in der ersten Einheit der LV die Kriterien für die Erfüllung der Anwesenheitspflicht sowie die Folgen, wenn eine Teilleistung versäumt wird, an die Studierenden zu kommunizieren.

(2) In Vorlesungsübungen und Forschungsseminaren kann eine Teilleistung für sich allein genommen ausschlaggebend für eine positive Beurteilung sein.

In diesen Fällen ist die Notwendigkeit von Ersatzmöglichkeiten bei Abwesenheit wegen eines wichtigen Grundes zu beachten. (→ § 2 Abs 4)

WU Prüfungsordnung**Kommentare**

(3) Wird in einer Lehrveranstaltung eine Teilleistung nicht erbracht, ist die Teilleistung vorbehaltlich der Fälle des § 2 Abs 4 in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen und mit null Punkten zu bewerten. Wird eine Teilleistung erbracht und beurteilt, die im Syllabus definierte Anwesenheitspflicht jedoch nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Wird eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist diese zur Gänze zu wiederholen, eine Übertragung von Teilleistungen in ein folgendes Semester ist unzulässig. Wird keine einzige Teilleistung erbracht, kann der*die Studierende abgemeldet werden und die Lehrveranstaltung ist nicht zu beurteilen.

(5) Jede Teilleistung einer Lehrveranstaltung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist längstens innerhalb von vier Wochen nach der letzten Einheit bzw. nach Erbringung der letzten Teilleistung zu beurteilen.

Ein wichtiger Grund ist nur bei der Teilleistung relevant (§ 2 Abs 4), nicht aber bei der Anwesenheitspflicht. Soweit keine 100 %ige Anwesenheit gefordert ist, schadet eine Abwesenheit nicht.

Wird die Mindestanwesenheit nicht erfüllt, können LV-Leiter*innen analog zu den versäumten Teilleistungen (§ 2 Abs 4) Ersatzmöglichkeiten zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht definieren. Dies liegt im Ermessen der*des LV-Leiter*in und ist freiwillig. Insbesondere bei einer entschuldigten Abwesenheit wird empfohlen, eine solche Kompensationsmöglichkeit anzubieten. Eine solche Regelung muss aber transparent vorab allen Studierenden im Syllabus kommuniziert werden und für alle gleichermaßen gelten. Ersatzleistungen für Abwesenheiten können nicht in die Beurteilung einfließen, diese sind wie Anwesenheitspflichten zu behandeln und können nur Voraussetzung für eine positive Beurteilung sein.

Beispiele zur Berücksichtigung versäumter Leistungen in der Gesamtbeurteilung finden Sie im Anhang.

Eine Beurteilung darf nur auf Basis erbrachter Leistungen der*des Studierenden erfolgen. D.h. erst wenn diese*r eine verpflichtend vorgesehene Leistung erbracht hat, kann er*sie beurteilt werden, ansonsten ist er*sie abzumelden. Der*Die Studierende muss tatsächlich eine Teilleistung erbracht haben, die reine Anwesenheit bzw. die Möglichkeit z.B. Mitarbeitspunkte zu bekommen, gilt nicht als erbrachte Leistung.

Im Umkehrschluss ist es nicht möglich, Studierende vom weiteren Besuch einer LV auszuschließen, wenn diese eine Teilleistung nicht oder ungenügend erbracht haben. D.h. eine Sequenzierung innerhalb der Lehrveranstaltung ist nicht möglich. Zusätzlich dürfen für nichterbrachte oder ungenügende Teilleistungen keine Punkte abgezogen werden.

Dabei handelt es sich um eine Vorgabe gemäß UG.

Anhang

Beispiel 1 - PI:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90%	= Sehr Gut
89% - 75%	= Gut
74% - 60%	= Befriedigend
59% - 50%	= Genügend
≤49%	= Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	
Mitarbeit (1. Teilleistung)	20 Punkte (20 %)	18 Punkte (90 %)	Sehr Gut
Hausübungen (2. Teilleistung)	40 Punkte (40 %)	34 Punkte (85 %)	Gut
Abschlussprüfung (3. Teilleistung)	40 Punkte (40 %)	- (0)	Entschuldigt aus wichtigem Grund abwe- send
Summe	100 Punkte (100 %)	52 Punkte (52 %)	Genügend

→ Es ist nicht notwendig für die versäumte 3. Teilleistung eine Ersatzmöglichkeit anzubieten, unabhängig davon ob entschuldigt oder unentschuldigt, aber im Einzelfall und nach Ermessen der*des LV-Leiter*in ist es möglich.

Beispiel 2 - FS:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

150 - 135 Punkte	= Sehr Gut
134 - 115 Punkte	= Gut
114 - 90 Punkte	= Befriedigend
89 - 75 Punkte	= Genügend
<75 Punkte	= Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	
Mitarbeit (1. Teilleistung)	30 Punkte / 20 %	28 Punkte	
Hausübungen (2. Teilleistung)	45 Punkte / 30 %	38 Punkte	
Seminararbeit (3. Teilleistung)	75 Punkte / 50 % (ausschlaggebend für die positive Absolvie- rung)	- (0)	Deadline ver- säumt
Summe	150 Punkte / 100 %	66 Punkte	Nicht Genügend

→ Für die Seminararbeit wäre bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Versäumen der Deadline, eine Verlängerung der Abgabefrist zu gewähren.

Beispiel 3 - PI:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90%	= Sehr Gut
89% - 80%	= Gut
79% - 70%	= Befriedigend

69% - 60% = Genügend
 <59% = Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	<i>Gewichtete Beurteilung</i>
Hausübungen (1. Teilleistung)	60 Punkte (30 %)	48 Punkte (80 %)	Gut
Zwischentest (2. Teilleistung)	40 Punkte (20 %)	30 Punkte (75 %)	Befriedigend
Mitarbeit (3. Teilleistung)	20 Punkte (10 %)	14 Punkte (70 %)	Befriedigend
Abschlussprüfung (4. Teilleistung)	80 Punkte (40 %)	17 Punkte (21 %)	Nicht genügend
Summe	200 Punkte (100%)	109 Punkte (54,5 %)	Nicht Genügend

→ Da es sich um eine PI handelt, ist es nicht notwendig eine negative Leistung wiederholbar zu machen, egal welche Gewichtung diese hat.

Beispiel 4 - VUE:

Beispiel Beurteilungsschlüssel:

100% - 90% = Sehr Gut
 89% - 80% = Gut
 79% - 70% = Befriedigend
 69% - 60% = Genügend
 <59% = Nicht Genügend

<i>Teilleistung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Beurteilung der Teilleistung</i>	<i>Gewichtete Beurteilung</i>
Zwischentest (1. Teilleistung)	45 Punkte (25 %)	34 Punkte (75,5 %)	Befriedigend
Abschlussprüfung (2. Teilleistung)	135 Punkte (75 %)	68 Punkte (50,3 %)	Nicht genügend
Summe	180 Punkte (100%)	102 Punkte (57 %)	Nicht Genügend

→ Da es sich um eine VUE handelt, ist es notwendig, dass der*die Studierende für die 2. Teilleistung die Möglichkeit eines Wiederholungstermins bekommt. Studierende, die bei der 2. Teilleistung aus wichtigem Grund entschuldigt abwesend waren, müssen ebenso eine Ersatzmöglichkeit erhalten.

Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Kurztitel ^{1*}	Erläuterungen zur Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien ab 1.10.2024
Langtitel	
Dateiname ^{2*}	INFO Erläuterungen zur Prüfungsordnung.pdf
Ersetzt	INFO Erläuterungen zur Prüfungsordnung.pdf
Titel englische Version	Commentary on the WU Examination Regulations valid as of October 1, 2024
Version (Nummer, Datum)*	2024-1.0, vom 18.06.2024
Inhaltsverantwortlich*	Vettori, Oliver / Programmmanagement & Lehr-/Lernsupport
Autor/in*	Höcher, Julia / Programmmanagement & Lehr-/Lernsupport
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	

Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	
Erstveröffentlichung (optional)	

Gültig ab*	01.10.2024
Gültig bis*	31.12.2999
Genehmigt von	
Weitere Informationen*	Prüfungsordnung

¹ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

² Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden